

BVGer D-4579/2008 vom 14. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4579_2008

FR: TAF D-4579/2008 du 14 septembre 2009

IT: TAF D-4579/2008 del 14 settembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Beschwerde vom 8. Juli 2008 machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, entgegen seinen bisherigen Vorbringen anlässlich der Anhörung hege er einen klaren Verdacht in Bezug auf die Identität seiner Entführer. Seine Entführung und die Erpressung seien durch einen ihm namentlich bekannten Armeebesamten, den Chef eines Kontrollpostens in der Nähe von C._____, organisiert worden. Diesem Mann habe er im Zusammenhang mit früheren Lieferungen von grossen Warenmengen an die LTTE in C._____ immer wieder mit kleineren Schmiergeldzahlungen bestechen müssen. Als jedoch der Beschwerdeführer am 22. August 2007 den Armeebesamten zu einem Gespräch betreffend einen in Zahlungsrückstand geratenen Kunden gerufen habe, habe dieser unvermittelt eine grosse Summe - eine Million Rupien - mit der Begründung verlangt, er brauche diese Summe als Schutzgeld. Da der Beschwerdeführer nicht damit einverstanden gewesen sei, hätten ihn zwei Begleitpersonen des Armeebesamten mit einer Flasche spitalreif geschlagen. Erst nach drei Tagen sei er wieder aus dem Spital entlassen worden. Auch nach der Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Heimatstaat sei seine Familie verschiedentlich von den Erpressern aufgesucht worden. Aufgrund verschiedener Umstände gehe er davon aus, er werde wegen seiner früheren Lieferantentätigkeit für die LTTE erpresst, und zwar durch Exponenten der staatlichen Sicherheitskräfte. Dementsprechend könne entgegen der Argumentation des BFM nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer durch eine Anzeige bei der Polizei vor den Erpressern schützen könne. Im Lichte der neuesten Vorbringen des Beschwerdeführers werde verständlich, warum dieser auf eine Anzeige bei der Polizei verzichtet habe, hätte er doch damit rechnen müssen, dass die Polizei Armeeangehörige und Leute des CID (Criminal Investigation Department), welche auch involviert seien, zumindest passiv gedeckt hätte.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeschrift vom 8. Juli 2008 wird vorweg ausgeführt, der Beschwerdeführer habe seinem Rechtsvertreter anlässlich zweier Gespräche vom 2. und 4. Juli 2008 in den Räumlichkeiten [seiner Rechtsvertretung] neue - d.h. von bisherigen Vorbringen abweichende - Informationen zur geltend gemachten Verfolgungssituation offenbart. Als Begründung für dieses Verhalten macht der Beschwerdeführer geltend, er habe die neuen Informationen anlässlich der direkten Anhörung vom 6. Mai 2008 durch das BFM aus Angst verschwiegen. Diese Argumentation steht indessen, wie bereits in der Zwischenverfügung vom 14. Juli 2008 ausgeführt, in einem gewissen Widerspruch zur Einreichung eines Asylgesuchs in der Schweiz, und vermag somit nicht zu überzeugen. Dies gilt erst recht für die Präzisierung in der Replik, er habe befürchtet, seine Familie gerate in Lebensgefahr, wenn er sich vor den schweizerischen Behörden wahrheitsgemäss äussere; wäre dem tatsächlich so gewesen, so wäre er kaum auf den unter solchen Umständen doch eher abwegigen Gedanken gekommen, ausgerechnet in der Schweiz um Asyl zu ersuchen, sondern hätte sein Gesuch von vornherein in einem anderen Staat deponiert. Es erübrigt sich an dieser Stelle, weiter auf die angebliche Angst des Beschwerdeführers einzugehen, zumal das in der Replik zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6927/2006 vom 9. November 2007 eine andere

Fallkonstellation und Praxis betrifft, aus der der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Dementsprechend drängt sich angesichts der Vorgehensweise des Beschwerdeführers der Eindruck auf, dieser habe lediglich den Versuch unternommen, mittels neuer Vorbringen den Sachverhalt an die Erwägungen der Vorinstanz anzupassen, indem er neue Sachverhaltselemente nachschob. Schon diese Vorgehensweise lässt die geltend gemachte Verfolgungssituation unglaublich erscheinen.

E. 4.2.2

Was die für die geltend gemachte Verfolgungssituation zentralen Ereignisse zwischen dem 27. Februar und 2. März 2008 angeht, ergeben sich aufgrund der Akten verschiedene Widersprüche. So machte der Beschwerdeführer anlässlich der direkten Anhörung geltend, seine Entführer hätten gleich nach der Entführung telefonischen Kontakt mit seiner Frau aufgenommen (A5/12 F35 S. 6). Folgerichtig begann seine Ehefrau, folgt man den Schilderungen des Beschwerdeführers weiter, bereits am Abend des 27. Februar 2008 mit dem Sammeln des Lösegeldes, weil sie im massgebenden Zeitpunkt das erforderliche Bargeld (ausnahmsweise) nicht zu Hause gehabt hätten (vgl. a.a.O. F42 - F44 S. 7). Erst am 2. März 2009 habe er mit seiner Frau telefonieren können und ihr bei dieser Gelegenheit mitgeteilt, sie solle nur zwei Millionen Rupien als Lösegeld auszahlen (vgl. a.a.O. F38 - F40 S. 6 und 7). Demgegenüber ist dem auf Beschwerdeebene eingereichten Brief vom 30. Juni 2008 der Ehefrau zu entnehmen, ihr Ehemann habe sich einen Betrag von 20 Millionen Rupien für einen bestimmten Zweck ("certain purpose") ausgeliehen und zu Hause aufbewahrt. Am 27. Februar 2008 habe sie noch mit ihrem Ehemann ein Telefongespräch geführt. Am gleichen Tag habe sich jemand gemeldet, der von ihr fünf Millionen Rupien als Lösegeld für ihren Ehemann gefordert habe. Sie habe in der Folge von ihrem Ehemann bis am 2. März 2008 nichts mehr gehört. An diesem Tag habe er sie angerufen und aufgefordert, zwei Millionen Rupien als Lösegeld zu übergeben. Wie diesen beiden Schilderungen zu entnehmen ist, widersprechen sich die Darstellungen bezüglich des Telefongesprächs vom 27. Februar 2008 sowie namentlich bezüglich der Frage, wie die Ehefrau zum Lösegeld kam, sei es durch eine Reihe von Darlehen verschiedener nahestehender Personen (A5/12 F44 S. 7) oder aber gewissermassen durch einen Griff in die Schublade. Da es sich bei der Entführung vom 27. Februar 2008 um das zentrale Ereignis der geltend gemachten Verfolgungssituation handelt, hätten die Vorbringen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau nicht nur in Bezug auf die Daten, sondern auch bezüglich weiterer wesentlicher Begleitumstände übereinstimmend ausfallen müssen, weshalb sich der Eindruck aufdrängt, der Beschwerdeführer habe die geltend gemachte Verfolgungssituation lediglich erfunden. Bezeichnenderweise gelang es dem Beschwerdeführer denn auch im Rahmen der auf Beschwerdeebene präsentierten "Noven" nicht, bestehende Unstimmigkeiten auszuräumen; vielmehr verstrickte er sich in zusätzliche Widersprüche. So machte er in der Beschwerde geltend, er habe den Armeebeamten am 22. August 2007 zu einem Gespräch betreffend einen in Zahlungsrückstand geratenen Kunden gerufen. Demgegenüber ist der ergänzenden Stellungnahme vom 4. März 2009 des Beschwerdeführers zu entnehmen, er habe den "Armeechef" am 22. August 2007 zufällig in C._____ getroffen. Da es sich bei der Schilderung des Zusammentreffens mit dem angeblichen Verfolger um einen wesentlichen Begleitumstand im Vorfeld der geltend gemachten Verfolgungssituation handelt, erhärtet sich der Eindruck, der Beschwerdeführer habe auch bei seinen "Noven" nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen können, sondern diese erfunden, um seinem Asylgesuch Nachdruck zu verleihen. Was schliesslich das in Aussicht gestellte Arzteugnis angeht, so erübrigt es

sich, dessen Eingang abzuwaren, zumal ein solches lediglich einen medizinischen Sachverhalt beschlagt und zwangslufig keinen Aufschluss ber die Begleitumstande geben kann, die zu einer Verletzung gefhrt haben. Analoges gilt bezglich der eingereichten Farbfotos von der Narbe am Kopf.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Beschwerdefhrer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt und er nicht als Flchtling anerkannt werden kann. Mangels erfllter Flchtlingseigenschaft ist ihm zu Recht das nachgesuchte Asyl nicht gewahrt worden. Bei dieser Sachlage erbrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen und auf die als Beweismittel eingereichten Dokumente einzugehen, da sie nicht zu einer anderen Betrachtung fhren knnen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfgt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es bercksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdefhrer verfgt weder ber eine auslanderrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch ber einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulassig, nicht zumutbar oder nicht mglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhaltnis nach den gesetzlichen Bestimmungen ber die vorlufige Aufnahme von Auslandern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 ber die Auslanderinnen und Auslander [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulassig, wenn vlkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Auslanderin oder des Auslanders in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefahrdet ist oder in dem sie Gefahr lauft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 ber die Rechtsstellung der Flchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemass Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des bereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Für srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, welche aus dem Grossraum Colombo oder dessen Umgebung stammen und dort über ein tragfähiges Familien- oder Beziehungsnetz verfügen und mit einer konkreten Unterkunftsmöglichkeit rechnen können, ist grundsätzlich von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diese Gebiete auszugehen, wobei die Dauer der Landesabwesenheit mitzubersichtigen ist; je kürzer der Aufenthalt in Colombo dauerte und je weiter er zeitlich zurückliegt, desto höhere Anforderungen sind an das Vorliegen eines tatsächlichen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes zu stellen (BVGE 2008/2 E.7.6.1 S. 20). Der Beschwerdeführer lebte vom Jahre 1998 bis zur Ausreise aus dem Heimatstaat im Jahre 2008 in Colombo. Wie sich zudem aus den Akten ergibt, verfügt er in Colombo über ein tragfähiges familiäres oder soziales Beziehungsnetz (A1/9 S. 3 und 4), zumal zwei Brüder in Colombo leben. Ferner besteht begründete Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (A1/9 S. 2 und 3; A5/12 S. 7), zumal das von ihm aufgebaute Lebensmittelgeschäft nach wie vor weitergeführt wird und der Beschwerdeführer zu seiner Ehefrau zurückkehren kann, welche dort zumindest über eine Postadresse bei Bekannten oder Verwandten verfügt, beziehungsweise deren Mutter noch an der ehemaligen Wohnadresse des Beschwerdeführers wohnhaft zu sein scheint (vgl. Schreiben der Ehefrau vom 30. Juni

2008). Ansonsten sollte der Beschwerdeführer bei seinen Brüdern zumindest für die erste Zeit Unterkunft finden können. Der Vollzug der Wegweisung in seine Heimat ist für ihn zumutbar. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 24. Juli 2008 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.